

Ausschussdrucksache

(10.01.25)

Inhalt:

E-Mail der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 09.01.2025

hier: Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes

- Drs. 8/4261 -



Landeskirchenamt, Außenstelle Schwerin, Münzstraße 8-10, 19055 Schwerin

**Landeskirchlicher Beauftragter für
Landtag und Landesregierung in Mecklenburg-Vorpommern**

**Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Ausschuss für Bildung und Kindertagesförderung**
Herrn Vorsitzenden Andreas Butzki
Lennéstraße 1, Schloss Schwerin
19053 Schwerin

Auskunft bei Kirchenrat Markus Wiechert
Durchwahl +49 385 20223-163
Fax +49 385 20223-193
E-Mail Markus.Wiechert@lkbmv.nordkirche.de

Unser Zeichen NK 50110/785
Ihr Zeichen Tho/Be
Datum 09.01.2025

nur per E-Mail

bildungsausschuss@landtag-mv.de
jana.behnke@landtag-mv.de

**Stellungnahme der Nordkirche in der öffentlichen Anhörung im Bildungsausschuss zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes“
– Drs. 8/4261 –**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Butzki,

haben Sie vielen Dank für Ihre Einladung vom 02. Dezember 2024 und die Möglichkeit, im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens am 16. Januar 2025 zum Entwurf des Siebten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern aus Sicht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Stellung nehmen zu können.

1. Würdigung der Zielstellung

Mit dem Entwurf des Siebten Gesetzes zur Änderung zum Schulgesetz hat das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung ein ambitioniertes Konzept weiterentwickelt, das wir als Nordkirche im Grundsatz begrüßen.

Manche Bedenken, die wir in unserer Stellungnahme vom 27.06.2024 gegenüber dem Bildungsministerium formuliert haben, ließen sich durch Gespräche mit Vertretern des Ministeriums bereits ausräumen, etwa zu den §§ 127 und 128 im Bereich der Finanzhilfe. Die hier erzielten Kompromisse bedeuten für die Schulen in freier Trägerschaft eine Verbesserung.

Wir möchten dem Ausschuss für Bildung und Kindertagesförderung hier nun folgende Monita kommunizieren, die bislang noch nicht berücksichtigt wurden und dazu entsprechende Lösungsvorschläge unterbreiten.

2. Anmerkungen und Lösungsvorschläge

a) §120 (2a) Satz cc Unterrichtsgenehmigung

Bislang kann die Leitung einer Schule in freier Trägerschaft davon ausgehen, dass sie, wenn sie für eine längerfristig erkrankte Lehrperson eine Ersatzkraft gefunden hat, eine Entscheidung des zuständigen Ministeriums über die erforderliche Unterrichtsgenehmigung nach spätestens acht Wochen erhält. Diese Frist soll laut vorliegendem Entwurf auf ein Vierteljahr ausgedehnt werden (Seite 36). Das halten wir für schulpraxisfremd. Beispielsweise müsste in diesem Fall eine zu Beginn des Schuljahrs entwickelte Vertretungslösung unter Umständen bis Dezember warten, ehe über eine Genehmigung entschieden ist. Dies würde in der Einstellung von Lehrkräften zudem eine Benachteiligung der Schulen in freier Trägerschaft bedeuten.

Vorschlag: §120 (2a) Satz cc entfällt.

b) §119 Absatz 3 Satz 4 Schulaufsicht

In §119 Abs. 3 sieht der Entwurf einen neu eingefügten Satz 4 vor. Er besagt, dass zum Zweck der staatlichen Schulaufsicht an Schulen in freier Trägerschaft künftig auch Lehrkräfte, Erziehungsberechtigte sowie Schülerinnen und Schüler befragt werden können. So sehr wir das Bedürfnis verstehen, die Instrumente der staatlichen Schulaufsicht so weit wie möglich zu fassen, sehen wir die Verhältnismäßigkeit an dieser Stelle nicht gegeben.

Ansprechpartner der Schulaufsicht in der Schule ist nach unserem Verständnis die Schulleitung oder eine andere Person, die der Schulträger bestimmt. *Auskunftspflichtig* ist im Falle der Privatschulen jedoch grundsätzlich der Schulträger.

Wenn die Verfassung den Freien Schulen eine öffentliche Aufgabe so ersichtlich zur eigenen Verantwortung in die Hand gibt, wie es das Recht zur Errichtung freier Schulen als Träger eigener verfassungsmäßiger Rechte gemäß GG Art 7.4 vorsieht (Udo di Fabio, Staatliche Infrastrukturverantwortung für das Lehrpersonal an Freien Schulen 2018 S. 12), folgt daraus eine kooperative Partnerschaft, die die Verantwortlichkeit der Schulträger anerkennen sollte.

Vorschlag: In §119 Absatz 3 wird Satz 4 nicht ergänzt.

c) §39 Absatz 3 Satz 2 Ganztätiges Lernen an Förderschulen

Zur schrittweisen Umsetzung der inklusiven Beschulung findet sich im vorliegenden Entwurf in §39 Abs. 3 Satz 2 zwar die Absichtserklärung der ganztätigen Förderung von Kindern mit besonderem Förderbedarf. Diese Absicht wird juristisch aber nur inkonsequent ausgeführt. So heißt es in § 39 Abs. 3 Satz 2, dass Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung (...) „*in der Regel*“ ganztätig gefördert werden. Die Formulierung „in der Regel“ reicht aus Sicht der Nordkirche nicht aus, weil sie von vorneherein Ausnahmemöglichkeiten etabliert, die angesichts des hohen Bedarfs an sonderpädagogisch qualifiziertem Personal gerade *keine* verlässliche Ganztagsbetreuung garantieren. Umso wichtiger erscheint uns, dass der Schulgesetzgeber klare Standards der verlässlichen Beschulung formuliert.

Vorschlag: Die Formulierung „in der Regel“ in §39 Absatz 3 Satz 2 entfällt.

d) §5 Absatz 1 Satz 1 Querschnittsaufgaben

Wir teilen die Zielstellung des Entwurfs, Schülerinnen und Schülern fachübergreifend solche Lerninhalte zu eröffnen, die für ihre Lebens- und Daseinsbewältigung besonders sinnvoll sind. Was in dieser Hinsicht ‚gute Schule‘ ist und was sie leisten soll, beschreibt der Entwurf in §5 Absatz 1 anhand von Querschnittsaufgaben (Seite 13). Allen genannten Aufgaben, etwa der Demokratie- und Friedenserziehung sowie der interkulturellen Bildung und der Menschenrechtsbildung liegt als Querschnittsaufgabe die Sinn- und Werteorientierung zugrunde. Wir empfehlen daher, den hier maßgeblichen staatlichen Bildungsauftrag der Sinn- und Werteorientierung als solchen an dieser Stelle klar zu benennen. Ferner regen wir an, in die Liste der relevanten Querschnittsaufgaben die Bildung in religiösen und weltanschaulichen Fragen aufzunehmen.

Vorschlag: §5 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt ergänzt (Änderung fettgedruckt)

„Schulische Querschnittsaufgaben sind **im Rahmen des Bildungsauftrags der Sinn- und Werteorientierung** Demokratie- und Friedenspädagogik, Rechtserziehung, Menschenrechtsbildung, Globales Lernen, die Förderung des Verständnis von wirtschaftlichen und ökologischen Zusammenhängen, interkulturelle Bildung und Erziehung, **Bildung in religiösen und weltanschaulichen Fragen**, Sprachbildung, Medienbildung, Bildung für eine nachhaltige Entwicklung, Europabildung, Gesundheitserziehung, Sexualerziehung, Verkehrserziehung, Mobilitätsbildung sowie Sicherheitserziehung“.

e) §119 Schullastenausgleich

Aus unserer Sicht liegt es in der Verantwortung des Gesetzgebers, die rechtlichen Rahmenvorgaben für die Berechnung des Schullastenausgleiches zu präzisieren und im Interesse von Planungssicherheit und Vergleichbarkeit zu verbessern.

Nochmals danken wir Ihnen für die Möglichkeit der mündlichen Anhörung im Zuge des parlamentarischen Verfahrens und hoffen, dass unsere Anregungen dazu beitragen, das wichtige Vorhaben der Novelle des SchulG-MV bestmöglich zu unterstützen.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Markus Wiechert

Behnke, Jana

Von: Wichmann, Ingrid <Ingrid.Wichmann@lkbmv.nordkirche.de>
Gesendet: Donnerstag, 9. Januar 2025 12:34
An: - pa7mail (Bildungsausschuss); Behnke, Jana
Cc: Wiechert, Markus; Bernstorf, Matthias
Betreff: Einladung Anhörung Schulgesetzänderung am 16.01.2025 - Stellungnahme der Nordkirche
Anlagen: Stellungnahme NK an den Bildungsausschuss zur Änderung des Schulgesetzes Drs 8_4261_09.01.2025.pdf

Sehr geehrte Frau Behnke, sehr geehrte Damen und Herren,
in der Anlage übersenden wir Ihnen die Stellungnahme der Nordkirche zur Änderung des Schulgesetzes.

An der öffentlichen Anhörung am 16. Januar 2025 wird Kirchenrat Markus Wiechert teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Ingrid Wichmann



Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland



Büro des Beauftragten für Landtag und Landesregierung in Mecklenburg-Vorpommern
Kirchenrat Markus Wiechert

Ingrid Wichmann
Sekretariat

Münzstraße 8-10, 19055 Schwerin
Tel. +49 385 20223-139
Fax: +49 385 20223-193
Ingrid.Wichmann@lkbmv.nordkirche.de
www.nordkirche.de